



Vorlage Nr.: 41/063

04.11.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	FBL D	29.11.2011	4
Kreisausschuss	FBL D	05.12.2011	12
Kreistag	FBL D	12.12.2011	16

Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Errichtung folgender neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises:

1. Berufsausbildung nach Landesrecht als „Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungshelfer(in)“ und Fachoberschulreife am Berufskolleg Castrop-Rauxel, zum 01.08.2012,
2. Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, am Berufskolleg Castrop-Rauxel, zum 01.08.2012,
3. Berufsausbildung nach Landesrecht als „Staatlich geprüfte(r) umwelttechnische(r) Assistent(in)“ und Allgemeine Hochschulreife am Hans-Böckler-Berufskolleg, Marl, zum 01.08.2012,
4. Vollschulische Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf „Kosmetiker(in)“ als Schulversuch gem. § 2 Abs. 2 der Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung NRW am Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Recklinghausen, zum 01.02.2012.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Berufskollegs entwickeln sich in ihren Bildungsgangstrukturen entsprechend ihrer Schulprofile weiter und erarbeiten bedarfsorientiert und anlassbezogen konkrete Errichtungsvorhaben.

Dieser Beschluss umfasst die Bildungsgänge, deren Errichtung zum Schuljahr 2012/2013 beim Schulträger beantragt wurde und für die eine positive schulfachliche Beratung durch die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster erfolgt ist.

Der Bildungsgang zu 1. führt zum Berufsabschluss nach Landesrecht als Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungshelfer(in) und ermöglicht zudem den mittleren Bildungsabschluss. Heilerziehungshelfer(innen) sind sozialpädagogisch und pflegerisch ausgebildete Mitarbeiter(innen) der Behindertenhilfe, die überwiegend in der assistierenden Begleitung, Beratung, Förderung und Pflege mitwirken. Dieser zweijährige Bildungsgang passt eindeutig in das Schulprofil des Berufskollegs Castrop-Rauxel und rundet das bisherige Angebot in dieser Bildungsebene (Kinderpflegerin, Sozialhelferin) ab. Alle drei Bildungsgänge ermöglichen bei einem erfolgreichen Abschluss den Übergang in die Fachschule für Sozialwesen.

Der Bildungsgang zu 2. bildet staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger(innen) aus, die die Aufgabe haben, geistig, körperlich, seelisch und mehrfach behinderte Menschen aller Altersgruppen zu pflegen, zu fördern und sonst wie zu unterstützen sowie sie bei der sozialen und beruflichen Eingliederung zu begleiten. Auch dieser Bildungsgang fügt sich nahtlos in das Bildungsangebot des Berufskollegs Castrop-Rauxel ein und führt wegen starker inhaltlicher Überschneidungen zu Synergieeffekten mit den bereits vorhandenen sozialpädagogischen und gesundheitswissenschaftlichen Bildungsgängen. Der Bildungsgang dauert zwei Jahre in Vollzeitform, es schließt sich ein in der Regel zwölfmonatiges Berufspraktikum an. Im Kreis Recklinghausen wird dieser Bildungsgang bisher nur am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Dorsten geführt; wegen der relativ großen Entfernung wird es wohl zu keiner Konkurrenz zwischen beiden Standorten kommen.

Der Bildungsgang zu 3. vermittelt in seiner dreieinvierteljährigen Laufzeit sowohl den beruflichen Abschluss als staatlich geprüfte(r) Umwelttechnische(r) Assistent(in) als auch die Allgemeine Hochschulreife. Die Inhalte der Fächer des fachlichen Schwerpunktes zielen auf den kompetenten Umgang mit hochempfindlichen Analysegeräten, auf fundierte Kenntnisse statistischer Datenauswertung und eine solide Basis in Umweltschutzrecht und –management ab. Die Ausbildung mit ihren integrierten Theorie- und Praxisanteilen vermittelt Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt und an Hochschulen nachgefragt bzw. erwartet werden. Gleichzeitig trägt dieser Bildungsgang zu einer weiteren Profilbildung des Bereiches „Naturwissenschaften und Technik“ des Hans-Böckler-Berufskollegs bei. Er wird derzeit im Regierungsbezirk Münster kein weiteres Mal angeboten.

Mit dem Bildungsgang zu 4. wird von der durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23.03.2005 und der Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung NRW geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, vollschulische Bildungsgänge für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu schaffen. Unter Beibehaltung des Primats der dualen Berufsausbildung wird damit das Ziel verfolgt, eine Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erreichen, insbesondere für Altbewerber unter den Ausbildungsplatzsuchenden. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, so dass frühestens zum 01.02.2012 mit der Maßnahme begonnen werden kann. Die Ausbildung orientiert sich an der für den Beruf erlassenen Ausbildungsordnung und den ergänzenden schulischen Lehrplänen. Die fachpraktische Ausbildung soll in erster Linie durch betriebliche Praxisphasen im Rahmen der Lernortkooperation geschehen, um eine möglichst große Nähe zur Arbeitswelt herzustellen. Das Herwig-Blankertz.-Berufskolleg verfügt mit mehreren Bildungsgängen über eine große Erfahrung in der Ausbildung im Rahmen des Berufsfeldes Körperpflege, speziell auch der Kosmetik. Zur Realisierung der Maßnahme ist noch der regionale Konsens (Arbeitsverwaltung, Kammern, DGB usw.) erforderlich, der für Ende November 2011 erwartet wird. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Der nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster, hinsichtlich des Bildungsganges zu 4. auch des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

Finanzielle und/oder personelle Auswirkungen:

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung der Bildungsgänge sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen. Das heißt, dass durch den Betrieb dieser Bildungsgänge das den Berufskollegs zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Je nach Vorliegen individueller Voraussetzungen entstehen Ausgaben im Bereich der Schülerfahrtskosten und der Lernmittelfreiheit sowie generell auch der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Im Rahmen des Finanzausgleichs und der Schulpauschale des Landes wird durch die Existenz von Schülern die Höhe der Zuwendungen beeinflusst. Einnahmen und Ausgaben können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beziffert werden.